

17.09.85

EG - AS - G - In - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

— 1 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitglied-
staaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
gefährlicher Zubereitungen

KOM(85) 364 endg.; Ratsdok. 8777/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. September 1985 - 14 - 680 70 - E - Re 177/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juli 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung1. Einleitung

Im Rahmen des Allgemeinen Programms zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse hat der Rat 3 Richtlinien über gefährliche Zubereitungen erlassen.

Es handelt sich um :

- die Richtlinie 73/173/EWG des Rates vom 4. Juni 1973⁽¹⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/781/EWG⁽²⁾;
- die Richtlinie 77/728/EWG des Rates vom 7. November 1977⁽³⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/265/EWG⁽⁴⁾;
- die Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978⁽⁵⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/187/EWG⁽⁶⁾.

Im September 1979 hat der Rat die Richtlinie 79/831/EWG⁽⁷⁾ zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG⁽⁸⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe erlassen. Der Einfluß dieser Richtlinie auf die Richtlinien über die Zubereitungen war vor allem auf der Ebene der Begriffsbestimmungen bedeutend, da er eine Anpassung der Richtlinien über Zubereitungen an diese neuen Begriffsbestimmungen vorschreibt.

(1) ABl. L 189 vom 11.7.73, S. 7.

(2) ABl. L 229 vom 30.8.80, S. 57

(3) ABl. L 303 vom 28.11.77, S. 23

(4) ABl. L 147 vom 6.6.83, S. 11

(5) ABl. L 206 vom 29.7.78, S. 13

(6) ABl. L 88 vom 2.4.81, S. 29

(7) ABl. L 259 vom 15.10.79, S. 10

(8) ABl. Nr. 196 vom 16.8.67, S. 1

Die Kommission hat dem Rat schon 1980 Vorschläge zur Harmonisierung des Wortlauts der Richtlinie für die Zubereitungen "Lösemittel" und "Anstrichmittel und Lacke" vorgelegt.

1980 hat der Rat den Vorschlag der Kommission (Richtlinie 80/781/EWG) mit folgenden Erklärungen für das Ratsprotokoll angenommen :

"Der Rat" ist der Ansicht, daß die einzelnen Richtlinien, die es zur Zeit auf dem Gebiet der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen gibt, in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden sollten und bittet daher die Kommission, ihm so bald wie möglich einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Kommission erklärt, daß sie dem Rat diesen Vorschlag so bald wie möglich unterbreiten werde und dieser sich auf die 6. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG stützen werde."

Der Vorschlag für eine Änderung des Wortlauts der Richtlinie "Anstrichmittel und Lacke" wurde vom Rat sehr lange nicht behandelt, da eine Delegation eine Erweiterung des Anwendungsbereichs vorschlag, die diese Richtlinie praktisch in eine Richtlinie "für alle Zubereitungen" verwandelt hätte.

1983 hat der Rat den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie "Anstrichmittel und Lacke" (Richtlinie 83/265/EWG) mit folgenden Erklärungen für das Ratsprotokoll angenommen :

Der Rat weist unter Bezugnahme auf die Erklärungen, die bei der Genehmigung der Richtlinie 80/781/EWG zur Änderung der Richtlinie 73/173/EWG (Lösemittel) in das Ratsprotokoll aufgenommen wurden, darauf hin, daß er die Auffassung vertreten hatte, daß die derzeitigen Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden sollten.

Der Rat bekräftigt abermals insbesondere die Notwendigkeit einer Lösung der Probleme im Zusammenhang mit

- der Einstufung gefährlicher Stoffe unter Berücksichtigung der sich addierenden bzw. multiplizierenden (synergetischen) Wirkungen der Bestandteile der Zubereitungen sowie
- der Pflicht zur Hinterlegung der vollständigen Formel giftiger Zubereitungen bei Giftinformationsstellen.

Der Rat hält es daher für dringend notwendig, daß eine Richtlinie über sämtliche Zubereitungen erstellt wird, und fordert die Kommission erneut auf, ihm so bald wie möglich, spätestens aber zum 1. September 1983 einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Kommission erkennt an, daß die in dieser Erklärung vertretene Auffassung begründet ist. Sie glaubt jedoch einen Vorbehalt hinsichtlich des Termins anmelden zu müssen."

Dieser Vorschlag verfolgt daher zwei Ziele :

- Ergänzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen durch Verringerung der Zahl der Richtlinien (eine einzige anstelle von drei bestehenden und einer vorgesehenen Richtlinie);
- Antwort auf ein formelles Ersuchen der Mitgliedstaaten, dessen Berechtigung von der Kommission anerkannt wurde.

2. Gegenstand der Richtlinie

Angestrebt wird die Einstufung und Kennzeichnung aller Zubereitungen nach dem Grad der Gefahren, die sie - unabhängig von ihrem Verwendungszweck - aufweisen können.

Dieses Ziel trägt dazu bei :

- einen besseren Schutz der Personen zu gewährleisten, die infolge ihrer Arbeit oder Freizeitgestaltung mit dieser Art von Zubereitungen in Kontakt kommen, indem ihnen mit Hilfe einer geeigneten Kennzeichnung grundlegende Hinweise hinsichtlich der Art der Gefahren und der zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen geliefert werden;
- ein besseres Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sicherzustellen, in dem die auf unterschiedliche Einstufungen und Kennzeichnungen zurückzuführenden Handelshemmnisse reduziert werden.

3. Bei der Erarbeitung des Vorschlags in Betracht gezogene Elemente

Es handelt sich um folgende Elemente :

- die Kenntnisse und Ergebnisse, die dank der Erfahrungen bei der Durchführung von Richtlinien für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Richtlinien 67/548/EWG, 83/467/EWG) oder gefährliche Zubereitungen (Richtlinien 73/173/EWG, 77/728/EWG, 78/631/EWG) erworben wurden;
- die wissenschaftlichen und technischen Elemente, die sich aus der konstanten Weiterentwicklung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Toxikologie ergeben;
- die Notwendigkeit, über eine konventionelle Methode zur Beurteilung der Gefahren für die Gesundheit unter Berücksichtigung der praktischen Aspekte - begrenzte Verfügbarkeit von Mitteln und Personal für die Durchführung toxikologischer Untersuchungen, Kosten dieser Untersuchungen, auf technische oder technologische Gründe zurückzuführende inhärente Flexibilität der Formulierung - zu verfügen.

4. Bemerkungen zu den Artikeln

Artikel 1

Dieser Artikel legt den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fest und präzisiert, welche Zubereitungen davon ausgenommen sind.

Artikel 2

Dieser Artikel übernimmt in extenso die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 67/548/EWG mit Ausnahme der Begriffsbestimmung nach Absatz 1 Buchstabe d : Anmeldung

Artikel 3

Die Absätze 1 bis 3 legen fest, wie die Einstufung gemäß der vorgeschlagenen konventionellen Methode zu bestimmen ist.

Absatz 4 bietet die Möglichkeit, die Einstufung unter Verwendung der Ergebnisse toxikologischer Untersuchungen zu bestimmen.

Artikel 4

Dieser Artikel sieht die Benennung der zuständigen Behörden und die Festlegung ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die Fortschreibung von Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG vor.

Artikel 5

Ebenso wie bei Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG für die Stoffe, kommt in diesem Artikel die grundlegende Philosophie der Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen zum Ausdruck.

Artikel 6

Dieser Artikel legt die allgemeinen Vorschriften fest, denen die Zubereitungen entsprechen müssen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden können.

Artikel 7

Absatz 1 legt die allgemeinen Vorschriften (Widerstandsfähigkeit, Undurchlässigkeit) fest, denen die Verpackungen entsprechen müssen.

Absatz 2 legt besondere Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsverschluß, Gefahrenbezeichnung bei Berührung) für Verpackungen fest, die bestimmte Gruppen von gefährlichen Zubereitungen enthalten.

Artikel 8

Dieser Artikel legt die verschiedenen Hinweise fest, die auf dem Kennzeichnungsschild erscheinen müssen. Er entspricht praktisch Artikel 16 der Richtlinie 67/548/EWG, der an die spezifischen Fälle der Zubereitungen angepaßt wurde.

Artikel 9

Ebenso wie Artikel 17 der Richtlinie 67/548/EWG legt dieser Artikel die Vorschriften auf dem Gebiet der Kennzeichnung sowie die bei der Beförderung in Frage kommenden Ausnahmen fest.

Artikel 10

Dieser Artikel legt ebenso wie Artikel 18 der Richtlinie 67/548/EWG die Ausnahmen, die die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kennzeichnung zulassen können sowie das Informationsverfahren fest, das einzuhalten ist, wenn auf diese Ausnahmen zurückgegriffen wird.

Artikel 11

Dieser Artikel ist eine "Gesundheitsgarantie" für die Verbraucher im Falle eines Unfalls. Er entspricht im übrigen in allen Punkten Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel.

Artikel 12 und 13

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie 67/548/EWG.

Artikel 14

Dieser Artikel führt das Verfahren zur Änderung der Anhänge durch Einschaltung des Ausschusses unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG ein.

Artikel 15

Dieser Artikel legt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Richtlinie

Anhang I

Dieser Anhang beschreibt die Methode, mit deren Hilfe die Parameter zur Kennzeichnung der Gefahren eines als Bestandteil einer Zubereitung verwendeten Stoffes für die Gesundheit festgelegt werden können.

Anhang II

Dieser Anhang präzisiert die besonderen Kennzeichnungsbestimmungen bestimmter Zubereitungen.

5. Anhörung der einschlägigen Kreise

Der Richtlinienvorschlag wurde nach Anhörung einer Gruppe von einzelstaatlichen Sachverständigen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Arbeitshygiene und -sicherheit erarbeitet, zu der auch Vertreter des Beratenden Verbraucherausschusses und der Berufsverbände der einschlägigen Industriezweige hinzugezogen wurden, deren Sachkunde auch in den anstehenden Beratungen nach Übermittlung des Vorschlags in Anspruch genommen werden könnte.

6. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da die Durchführung dieser Richtlinie Änderungen der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist nach Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

KOM(85) 364 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Juli 1985)

(85/C 210/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Regelung für gefährliche Stoffe wurde bereits durch die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG ⁽²⁾, eingeführt.

Eine Regelung für bestimmte gefährliche Zubereitungen für genau festgelegte Verwendungszwecke wurde bereits eingeführt

- durch die Richtlinie 73/173/EWG des Rates vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösungsmittel) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/781/EWG ⁽⁴⁾;
- durch die Richtlinie 77/728/EWG des Rates vom 7. November 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/265/EWG ⁽⁶⁾;

- durch die Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/187/EWG ⁽⁸⁾.

Trotz der erwähnten Gemeinschaftsvorschriften können bestimmte gefährliche Zubereitungen je nach Mitgliedstaat Regelungen unterliegen, die in bezug auf ihre Einstufung je nach dem Grad der Gefahr, die sie darstellen, beträchtliche Unterschiede aufweisen. Diese Unterschiede stellen ein nicht unerhebliches Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Es kommt daher darauf an, dieses Hemmnis durch eine Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unter Einbeziehung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu beseitigen.

Die vorliegende Richtlinie muß auch eine Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung und vor allem der Personen anstreben, die aufgrund ihrer Arbeit oder ihrer Freizeitgestaltung häufig mit gefährlichen Zubereitungen in Berührung kommen. Durch die vorgesehenen Bestimmungen kann sie außerdem einen Beitrag zu einem besseren Schutz der Verbraucher — vor allem der Kinder und der Personen mit Sehschwächen — leisten.

Es ist vorzusehen, daß die Vorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Zubereitungen auf Gemeinschaftsebene erlassen werden. Darüber hinaus müssen auch die Bestimmungen über die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild, dessen Abmessungen sowie die Zuordnung der einzelnen Gefahrensymbole in Einklang mit der Richtlinie 67/548/EWG gebracht werden.

Gefährliche Zubereitungen können unter Umständen die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden, obwohl sie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 57.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 147 vom 6. 6. 1983, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 88 vom 2. 4. 1981, S. 29.

den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen. Es sollte daher ein Verfahren vorgesehen werden, um dieser Gefahr zu begegnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die

- Einstufung
- Verpackung und
- Kennzeichnung

der Zubereitungen, die für Mensch und Umwelt gefährlich sind, wenn sie in den Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden.

(2) Diese Richtlinie gilt für gefährliche Zubereitungen, die in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden und einen oder mehrere gefährliche Stoffe gemäß Artikel 2 enthalten.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Human- und Tierarzneimittel gemäß der Richtlinie 65/65/EWG des Rates (*);
- b) Zubereitungen, die mindestens einen radioaktiven Stoff enthalten;
- c) Lebensmittel;
- d) Futtermittel, ihre Zusatzstoffe gemäß der Richtlinie 70/254/EWG des Rates (*) und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG des Rates (*) sowie Tierarzneimittel;
- e) die Beförderung gefährlicher Zubereitungen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr;
- f) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG des Rates (*);
- g) Stoffgemische, die als Abfälle Gegenstand der Richtlinie 75/442/EWG des Rates (*) und 78/319/EWG des Rates (*) sind;
- h) Zubereitungen bei Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;

i) Behälter, die eine Zubereitung in Form verdichteter, verflüssigter und unter Druck gelöster Gase enthalten, mit Ausnahme von Aerosolen, die den Vorschriften der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (*) entsprechen;

j) Munition und zu praktischen Zwecken als Sprengstoffe oder Feuerwerksmittel in den Verkehr gebrachte Explosivstoffe.

Artikel 2

Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 67/584/EWG mit Ausnahme der Begriffsbestimmung nach Absatz 1 Buchstabe d).

Artikel 3

(1) Die Bestimmung der für die Einstufung der Zubereitungen erforderlichen physikalisch-chemischen Eigenschaften erfolgt gemäß den Methoden, die in Anhang V Buchstabe A der Richtlinie 67/548/EWG angegeben sind.

Als explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich oder entzündlich werden Zubereitungen angesehen, bei denen die Ergebnisse der Versuche, die gemäß den vorstehend erwähnten Methoden durchgeführt werden, den Begriffsbestimmungen von Artikel 2 und den in diesen Methoden erläuterten spezifischen Bewertungskriterien entsprechen.

Die Bestimmung der explosionsgefährlichen und brandfördernden Eigenschaften ist jedoch nicht notwendig, wenn keiner der Bestandteile derartige Eigenschaften aufweist und wenn aufgrund der Informationen, über die der Hersteller verfügt, kein Risiko besteht, daß die Zubereitung eine derartige Gefahr darstellt.

(2) Die Bewertung der Gefahren für die Gesundheit erfolgt gemäß der nachstehend beschriebenen konventionellen Methode entweder unter Verwendung der Gefahrenindizes gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG oder der Grenzwerte für die Einzelkonzentration bzw. einer Kombination beider Angaben, nachstehend Parameter genannt.

Wenn den in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführten gefährlichen Stoffen die für die Anwendung der nachstehend beschriebenen Bewertungsmethode erforderlichen Parameter zugewiesen werden, müssen diese verwendet werden.

Wenn die gefährlichen Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne ihre für die Anwendung der nachstehenden Bewertungsmethode erforderlichen Parameter aufgeführt sind, werden diese gemäß den Vorschriften nach Anhang I dieser Richtlinie zugewiesen.

(*) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369.

(*) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.

(*) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

(*) ABl. Nr. L 194 vom 15. 7. 1978, S. 47.

(*) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

(*) ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 40.

In diesem Fall:

a) *gelten als sehr giftig*:

i) aufgrund ihrer akut letalen giftigen Wirkungen die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten, wenn:

— beim oralen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes größer als 8 000 ist, d. h.:

$$\sum (P \times I_{ori}) \geq 8\,000$$

— beim dermalen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes größer als 4 000 ist, d. h.:

$$\sum (P \times I_{skn}) \geq 4\,000$$

— beim inhalativen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes größer als 4 000 ist, d. h.:

$$\sum (P \times I_{ihl}) \geq 4\,000$$

Dabei ist:

P = der Gewichtsprozentsatz jedes gefährlichen Stoffes in der Zubereitung.

I_{ori} = der höchste und für jeden vertretenen gefährlichen Stoff spezifische Gefahrenindex in bezug auf den oralen Weg.

I_{skn} = der höchste und für jeden vertretenen gefährlichen Stoff spezifische Gefahrenindex in bezug auf den dermalen Weg.

I_{ihl} = der höchste und für jeden vertretenen gefährlichen Stoff spezifische Gefahrenindex in bezug auf den inhalativen Weg.

ii) aufgrund ihrer irreversiblen nichtletalen Wirkungen nach einer einzigen Exposition, die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten, und entsprechende Wirkungen in einer Einzelkonzentration aufweisen, die höher ist als:

— die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Einzelkonzentration in bezug auf den (die) betreffende Stoff(e);

— die in Punkt 2.2 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

b) *gelten als giftig*:

i) aufgrund ihrer akut letalen giftigen Wirkungen die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten, wenn

— beim oralen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes zwischen 1 000 und 8 000 liegt, d. h.:

$$8\,000 > \sum (P \times I_{ori}) \geq 1\,000$$

— beim dermalen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes zwischen 500 und 4 000 liegt, d. h.:

$$4\,000 > \sum (P \times I_{skn}) \geq 500$$

— beim inhalativen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes zwischen 1 000 und 4 000 liegt, d. h.:

$$4\,000 > \sum (P \times I_{ihl}) \geq 1\,000$$

ii) aufgrund ihrer irreversiblen nichtletalen Wirkungen nach einer einzigen Exposition die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten und entsprechende Wirkungen in einer Einzelkonzentration aufweisen, die höher ist als:

— die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Einzelkonzentration in bezug auf den (die) betreffenden Stoff(e),

— die in Punkt 2.2 des Anhangs dieser Richtlinie festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoff(e) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

iii) aufgrund ihrer langfristigen Wirkungen die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten, und entsprechende Wirkungen in einer Einzelkonzentration aufweisen, die höher ist als:

— die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Einzelkonzentration in bezug auf den (die) betreffende Stoff(e),

— die in Punkt 2.3 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoff(e) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

c) *gelten als gesundheitsschädlich:*

- i) aufgrund ihrer akut letalen giftigen Wirkungen die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten, wenn:

— beim oralen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes zwischen 100 und 1 000 liegt, d. h.:

$$1\,000 > \sum (P \times I_{ori}) \geq 100$$

— beim dermalen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes zwischen 100 und 500 liegt, d. h.:

$$500 > \sum (P \times I_{skin}) \geq 100$$

— beim inhalativen Weg die Summe der Produkte aus der Multiplikation des Gewichtsprozentsatzes der einzelnen gefährlichen Stoffe in der Zubereitung mit ihren jeweiligen spezifischen Indizes zwischen 100 und 1 000 liegt, d. h.:

$$1\,000 > \sum (P \times I_{ihl}) \geq 100$$

- ii) aufgrund ihrer irreversiblen nichtletalen Wirkungen nach einer einzigen Exposition die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten und entsprechende Wirkungen in einer Einzelkonzentration aufweisen, die höher ist als:

— die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoff(e) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

— die in Punkt 2.2 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoff(e) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

- iii) aufgrund ihrer langfristigen Wirkungen die Zubereitungen, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten, und entsprechend Wirkungen in einer Konzentration aufweisen, die höher ist als:

— die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Einzelkonzentration in bezug auf den (die) betreffenden Stoff(e),

— die in Punkt 2.3 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoff(e) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

d) *geltend als ätzend:*

- i) die Zubereitungen, die einen oder mehrere als ätzend eingestufte oder betrachtete Stoffe in einer Einzelkonzentration enthalten, die höher ist als:

— die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Einzelkonzentration in bezug auf den (die) betreffenden Stoff(e) oder

— als die in Punkt 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoff(e) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

- ii) die Zubereitungen, die mehrere als ätzend eingestufte oder betrachtete Stoffe in einer Einzelkonzentration enthalten, die die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bzw. in Punkt 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet, wenn die Summe der Quotienten, die durch Division des Gewichtsprozentsatzes jedes in der Zubereitung enthaltenen ätzenden Stoffes durch den für diesen Stoff festgelegten Grenzwert der Ätzung erhalten wird, den Faktor 1 überschreitet, d. h.:

$$\sum \frac{P_{cor}}{L_{cor}} > 1$$

Dabei ist:

P_{cor} = der Gewichtsprozentsatz jedes ätzenden Stoffes in der Zubereitung,

L_{cor} = der für jeden ätzenden Stoff festgelegte und in Prozent ausgedrückte Grenzwert der Ätzung.

e) *gelten als reizend:*

- i) die Zubereitungen, die einen oder mehrere als reizend eingestufte oder betrachtete Stoffe in einer Einzelkonzentration enthalten, die höher ist als:

— die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegte Einzelkonzentration in bezug auf den (die) betreffenden Stoff(e) oder

— die in Punkt 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegte Einzelkonzentration, wenn der (die) betreffende(n) Stoff(e) in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne seine (ihre) Parameter aufgeführt ist (sind).

- ii) die Zubereitungen, die mehrere als ätzend oder reizend eingestufte oder betrachtete Stoffe in einer Einzelkonzentration enthalten, die die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG oder Punkt 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet, wenn die Summe der Quotienten, die durch Division des Gewichtsprozentsatzes jedes in der Zubereitung enthaltenen Stoffes durch den für diesen Stoff festgelegten Grenzwert der Reizung erhalten wird, den Faktor 1 überschreitet, d. h.:

$$\sum \frac{P_{\text{cor}}}{L_{\text{irr}}} + \frac{P_{\text{irr}}}{L_{\text{irr}}} > 1$$

Dabei ist:

- P_{cor} = der Gewichtsprozentsatz jedes ätzenden Stoffes in der Zubereitung,
- P_{irr} = der für jeden ätzenden oder reizenden Stoff festgelegte und in Prozent ausgedrückte Grenzwert der Reizung;
- L_{irr} = der für jeden ätzenden oder reizenden Stoff festgelegte und in Prozent ausgedrückte Grenzwert der Reizung.
- f) *gelten als krebserzeugend* die Zubereitungen, die einen in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführten Stoff enthalten, dem die Standardaufschrift R 45 zugeteilt wurde, die auf dieses besondere Risiko bei einer Konzentration hinweist, die den in diesem Anhang festgelegten Grenzwert überschreitet.
- g) *gelten als mutagen* die Zubereitungen, die einen in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführten Stoff enthalten, dem die Standardaufschrift R 46 zugeteilt wurde, die auf dieses besondere Risiko bei einer Konzentration hinweist, die den in diesem Anhang festgelegten Grenzwert überschreitet.
- h) *gelten als teratogen* die Zubereitungen, die einen in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführten Stoff enthalten, dem die Standardaufschrift R 47 zugeteilt wurde, die auf dieses besondere Risiko bei einer Konzentration hinweist, die den in diesem Anhang festgelegten Grenzwert überschreitet.
- i) *gelten als nicht näher festgelegt spezifisch gesundheitsschädigend* (krebserzeugend, mutagen oder teratogen), die Zubereitungen, die einen in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG noch nicht aufgeführten Stoff enthalten, aber aufgrund dieser gesundheitsschädigenden Wirkungen bei einer Konzentration, die den in Anhang I dieser Richtlinie festgelegten Grenzwert überschreitet, vorläufig die Standardaufschrift R 40 xx zugeteilt erhalten.

- (3) Bei den dieser Richtlinie unterliegenden Zubereitungen werden

- a) die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführten oder nicht aufgeführten Stoffe unabhängig davon, ob sie als Verunreinigungen oder Beimengungen vorhanden sind, nicht berücksichtigt, wenn ihre Gewichtungskonzentration folgende Werte nicht überschreitet:

- 0,1 % bei den als sehr giftig oder giftig eingestuften Stoffen,
- 1 % bei den als gesundheitsschädlich, ätzend oder reizend eingestuften Stoffen,

es sei denn, in Anhang I der genannten Richtlinie sind niedrigere Werte festgelegt;

- b) den in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht aufgeführten aber als Bestandteil einer Zubereitung in einer höheren als der unter a) aufgeführten Gewichtungskonzentration verwendeten gefährlichen Stoffen Parameter zugeteilt, die die Gefahren für die Gesundheit angeben.

Einige Stoffe können zu gleicher Zeit unterschiedliche gefährliche Eigenschaften für die Gesundheit aufweisen, z. B. gesundheitsschädlich/reizend, ätzend/gesundheitsschädlich, ätzend/gesundheitsschädlich/sensibilisierend usw., wobei jede dieser Eigenschaften durch ihren spezifischen Parameter bestimmt wird: Gefahrenindex und/oder Konzentrationsgrenze.

Diese Parameter werden gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie vom Hersteller oder jeder anderen Person festgelegt, die eine solche Zubereitung aufgrund der im Schrifttum vorliegenden toxikologischen Daten oder aufgrund von Informationen, die auf Erfahrungswerten beruhen, in den Verkehr bringt;

- c) für die Stoffe gemäß b) übermittelt der Hersteller oder sein Vertreter den Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Zubereitung zum erstenmal hergestellt oder in den Verkehr gebracht wird, so schnell wie möglich alle Daten, die für die Festlegung der für jeden Stoff spezifischen Parameter sowie für deren Werte zugrunde gelegt werden.

- (4) a) In Abweichung von Absatz 2 kann die Bewertung der Gefahren einer Zubereitung für die Gesundheit durchgeführt werden, indem die für eine adäquate Festlegung einer Einstufung und Kennzeichnung gemäß den Kriterien des Anhangs VI der Richtlinie 67/548/EWG erforderlichen toxikologischen Eigenschaften bestimmt werden.

Die toxikologischen Eigenschaften werden gemäß den Methoden bestimmt, die in Anhang V Buchstabe B der vorstehend genannten Richtlinie angegeben sind.

- b) Für die entsprechend dieser Abweichung eingestuften Zubereitungen mit genau festgelegter Zu-

sammensetzung ist eine neue toxikologische Bewertung gemäß den vorstehenden Kriterien erforderlich, wenn:

- die Zusammensetzung eines oder mehrerer Bestandteile um mehr als 5 % des ursprünglichen Gehalts vom Hersteller verändert wird,
- die Zusammensetzung aufgrund der Substitution eines oder mehrerer gemäß den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls gefährlicher Bestandteile vom Hersteller verändert wird.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde oder die Behörden, die beauftragt sind, die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehenen Informationen entgegenzunehmen und zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere alle Daten, mit deren Hilfe es möglich war, die spezifischen Parameter, die alle für die Gesundheit gefährlichen Eigenschaften jedes in Zubereitung enthaltenen Bestandteils kennzeichnen, sowie die vorgeschlagenen Werte festzulegen.

(2) Um Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG gemäß dem in Artikel 21 festgelegten Verfahren zu vervollständigen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen die an sie übermittelten Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b).

Artikel 5

Bei der Einstufung der gefährlichen Zubereitungen nach dem Grad der Gefahr und der spezifischen Art der Risiken werden die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 zugrunde gelegt. Die Einstufung richtet sich nach dem höchsten Gefahrengrad gemäß Artikel 8 Absatz 9.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 2 nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit

- die gefährlichen Zubereitungen nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf ihre Widerstandsfähigkeit, ihre Undurchlässigkeit und ihr Verschlusssystem den Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 67/548/EWG entspricht.
- die Behälter, die gefährliche Zubereitungen enthalten und im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind,

weder eine Form und/oder eine graphische Dekoration, durch die die aktive Neugierde der Kinder geweckt oder gefördert wird, noch eine Aufmachung haben, die Verpackungen ähnelt, die in der Regel für Lebensmittel verwendet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Behälter, die bestimmte Gruppen von gefährlichen Zubereitungen enthalten, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, und gemäß dem Verfahren nach Absatz 3 definiert werden:

- a) ursprünglich so mit einem Siegel verschlossen sind, daß diese beim ersten Öffnen des Behälters unwiederbringlich zerstört wird;
- b) mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sind;
- c) eine bei Berührung wahrnehmbare Gefahrenbezeichnung tragen.

(3) Gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit den Vorrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstaben b) und c) versehen sein müssen, werden nach dem Verfahren nach Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG festgelegt.

Die technischen Vorschriften für diese Vorrichtungen sind in Anhang IX der Richtlinie 67/548/EWG, Buchstaben A und B aufgeführt.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit gefährliche Zubereitungen nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Verpackung in bezug auf die Kennzeichnung den nachstehend in den Absätzen 2 bis 10 genannten Anforderungen entspricht.

(2) Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

- a) Handelsname oder Bezeichnung der Zubereitung;
- b) der chemische des bzw. der sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden oder reizenden Stoffe gemäß den folgenden Modalitäten:

- Stoffe, die unabhängig von ihrer Einstufung spezifische Wirkungen auf die Gesundheit haben:

Der chemische Name des Stoffes bzw. der Stoffe mit Angabe seines (ihres) Prozentsatzes, der die Erwähnung der Standardaufschriften R 45, R 46 bzw. R 47 auf dem Kennzeichnungsschild der Zubereitung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben f), g) und h) zwingend vorschreibt.

— Sehr giftige oder giftige Stoffe:

Der chemische Name des Stoffes bzw. der Stoffe, der (die) in einem Prozentsatz von mehr als 0,2 % enthalten ist (sind), mit Angabe ihres Prozentsatzes oder des Prozentsatzbereichs gemäß der folgenden Aufteilung:

$$\begin{aligned} \text{conc.} &\leq 1 \% \\ 1 &< \text{conc.} \leq 5 \% \\ 5 &< \text{conc.} \leq 20 \% \\ 20 &< \text{conc.} \leq 50 \% \\ \text{conc.} &> 50 \% \end{aligned}$$

Der Name des Stoffes bzw. der Stoffe und deren Prozentsatz brauchen jedoch nicht angegeben werden, wenn die Zubereitung nicht als sehr giftig, giftig oder gesundheitsschädlich eingestuft wurde.

— Gesundheitsschädliche Stoffe:

Der Name des Stoffes bzw. der vorhandenen Stoffe, wenn:

- ihre Einzelkonzentration größer als diejenige ist, die entweder für ihre akuten nichtletalen Wirkungen nach einer einzigen Exposition oder für ihre schwerwiegenden Wirkungen nach wiederholter und längerer Exposition festgelegt wurden;
- sie die vorstehend beschriebenen Wirkungen nicht aufweisen und ihre Einzelkonzentration bei mehr als 10 % liegt.

— Ätzende Stoffe:

Der Name des Stoffes bzw. der vorhandenen Stoffe, wenn:

- ihre Einzelkonzentration für die Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG über dem in diesem Anhang genannten Grenzwert liegt;
- ihre Einzelkonzentration für die Stoffe, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht aufgeführt sind, über 10 % liegt.

Je nachdem der Vermerk „sauer“ bzw. „alkalisch“, wenn die Einzelkonzentration der vertretenen ätzenden Stoffe unterhalb ihres festgelegten Grenzwerts der Ätzung liegt, diese aber zusammen genommen ausschlaggebend für eine Einstufung als ätzend sind. Diese Vorschrift gilt für alle ätzenden Stoffe, unabhängig davon, ob sie in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind oder nicht.

— Reizstoffe:

Der chemische Name des Stoffes oder der Stoffe, wenn ihre Einzelkonzentration über dem in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG festgelegten Grenzwert liegt.

Der chemische Name dieses Stoffes oder dieser Stoffe muß angegeben werden, wenn die Zubereitung nur als reizend eingestuft ist.

— Stoffe, die zu einer Sensibilisierung führen können:

Der chemische Name dieses Stoffes bzw. dieser Stoffe oder die vorgesehene Kennzeichnung gemäß den Modalitäten nach Anhang II Punkt 3 dieser Richtlinie.

Der chemische Name des Stoffes bzw. der Stoffe braucht nicht angegeben zu werden, wenn die Zubereitung nur als hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, brandfördernd oder explosionsgefährlich eingestuft ist.

Der chemische Name muß entsprechend einer der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführten Bezeichnungen oder, wenn der Stoff dort noch nicht aufgeführt ist, entsprechend einer international anerkannten Bezeichnung angegeben sein.

c) Name und Anschrift des in der Gemeinschaft ansässigen Verantwortlichen für das Inverkehrbringen der Zubereitung, d. h. des Herstellers, Importeurs oder Verteilers.

d) Gefahrensymbole, soweit sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind, und Gefahrenbezeichnungen der Zubereitung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 67/548/EWG in Verbindung mit deren Anhang II und für Zubereitungen in Form von Aerosolen gemäß Nummer 1.8 und Nummer 2.2 Buchstabe c) des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG, soweit es die Entzündungsgefahr betrifft;

e) die Standardaufschrift(en) betreffend die besonderen Gefahren beim Umgang mit der Zubereitung (R-Sätze);

f) die Standardaufschrift(en) betreffend die Sicherheitsratschläge für den Umgang mit der Zubereitung (S-Sätze);

g) die Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen) des Inhalts bei den für jedermann im Einzelhandel erhältlichen Zubereitungen;

(3) die Angaben betreffend die besonderen Gefahren (R-Sätze) müssen mit den Angaben des Anhangs III der Richtlinie 67/548/EWG übereinstimmend und vom Hersteller oder demjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt, gemacht werden.

In der Regel brauchen nicht mehr als vier R-Sätze angegeben werden, um die Gefahren zu beschreiben; dabei werden die in Anhang III aufgeführten Kombinationen von Sätzen als einziger Satz angesehen. Ist die Zubereitung jedoch gleichzeitig mehreren Gefahrenkategorien zuzuordnen, müssen sich diese Standardaufschriften auf

sämtliche von der Zubereitung ausgehenden Hauptgefahren erstrecken.

Die Standardaufschriften „hochentzündlich“ oder „leicht entzündlich“ brauchen gegebenenfalls nicht angegeben zu werden, wenn sie eine Gefahrenbezeichnung gemäß Absatz 2 wiederholen.

(4) Die Angaben zu den Sicherheitsratschlägen (S-Sätze) müssen mit den Angaben des Anhangs IV der Richtlinie 67/548/EWG übereinstimmen und vom Hersteller oder demjenigen, der die Zubereitung sonst in den Verkehr bringt, gemacht werden.

In der Regel brauchen nicht mehr als vier S-Sätze angegeben werden, um die geeignetsten Sicherheitsratschläge zu formulieren; dabei werden die in demselben Anhang IV aufgeführten Kombinationen von Sätzen als einziger Satz angesehen.

(5) Der Verpackung werden Sicherheitsratschläge für den Umgang mit der Zubereitung beigelegt, falls es technisch nicht möglich ist, diese auf dem Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung selbst anzubringen.

(6) Bei brandfördernden, leicht entzündlichen oder entzündlichen Zubereitungen ist es nicht notwendig, auf die besonderen Gefahren hinzuweisen und Sicherheitsratschläge zu erteilen, wenn die Verpackung nicht mehr als 125 Milliliter enthält. Das gleiche gilt für reizende Zubereitungen, es sei denn, sie enthalten Stoffe, die zu einer Sensibilisierung führen können. In diesem Fall gilt Anhang II Punkt 3.

(7) Die besonderen Vorschriften für bestimmte Zubereitungen sind in Anhang II enthalten.

(8) Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) gilt für die Kennzeichnung entsprechend.

(9) Wird einer Zubereitung mehr als ein Gefahrensymbol zugeordnet, so ist,

- wenn mit dem Symbol T gekennzeichnet werden muß, die Anbringung der Symbole C und X nicht zwingend;
- wenn mit dem Symbol C gekennzeichnet werden muß, die Anbringung des Symbols X nicht zwingend;
- wenn mit dem Symbol E gekennzeichnet werden muß, die Anbringung der Symbole E und O nicht zwingend.

(10) Ist eine Zubereitung gleichzeitig als gesundheitsschädlich und reizend eingestuft, so ist sie als gesundheitsschädlich zu kennzeichnen, und ihre gesundheitsschädlichen und reizenden Eigenschaften sind durch entsprechende R-Sätze gemäß Absatz 3 auszudrücken.

Artikel 9

(1) Befinden sich die in Artikel 8 vorgeschriebenen Angaben auf einem Kennzeichnungsschild, so ist dieses mit einer oder mehreren Flächen der Verpackung fest zu verbinden, und zwar so, daß diese Angaben waagrecht gelesen werden können, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. Für die Abmessungen des Kennzeichnungsschildes gelten folgende Formate:

Fassungsvermögen der Verpackung

Format (in mm) nach Möglichkeit

- bis 3 Liter
mindestens 52×74 ,
- über 3 Liter bis höchstens 50 Liter
mindestens 74×105 ,
- über 50 Liter bis höchstens 500 Liter
mindestens 105×148 ,
- über 500 Liter
mindestens 148×210 .

Jedes Symbol muß mindestens ein Zehntel der Fläche des Kennzeichnungsschildes einnehmen und mindestens 1 cm^2 groß sein. Das Schild muß mit seiner ganzen Oberfläche an der die Zubereitung unmittelbar enthaltenen Verpackung haften.

Diese Formate sollen ausschließlich die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben und gegebenenfalls ergänzende Hygiene- und Sicherheitsinformationen enthalten.

(2) Ein Kennzeichnungsschild ist nicht erforderlich, wenn die Kennzeichnung in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Art und Weise auf der Verpackung selbst deutlich angebracht ist.

(3) Farbe und Aufmachung des Kennzeichnungsschildes und — im Falle des Absatzes 2 — der Verpackung müssen so gestaltet sein, daß sich das Gefahrensymbol und sein Untergrund deutlich davon abheben.

(4) Die Mitgliedstaaten können das Inverkehrbringen gefährlicher Zubereitungen auf ihrem Gebiet davon abhängig machen, daß die Kennzeichnung in der Amtssprache oder in den Amtssprachen abgefaßt ist.

(5) Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung gelten jeweils unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt:

- a) Im Falle einer eine oder mehrere innere Verpackungen umschließenden äußeren Verpackung: Wenn die äußere Verpackung eine Kennzeichnung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe trägt und die innere Verpackung oder die inneren Verpackungen mit einer Kennzeichnung entsprechend dieser Richtlinie versehen sind.

- b) Im Falle einer einzigen Verpackung: Wenn diese Verpackung eine Kennzeichnung trägt, die den einschlägigen internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe sowie Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a), b), c), e) und f) entspricht.

Für gefährliche Zubereitungen, die das Gebiet eines Mitgliedstaats nicht verlassen, kann anstelle einer Kennzeichnung gemäß den internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe eine Kennzeichnung gemäß den nationalen Vorschriften zugelassen werden.

Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß

- a) die in Artikel 8 vorgeschriebene Kennzeichnung auf Verpackungen, deren geringe Abmessungen oder sonst ungünstige Beschaffenheit eine Kennzeichnung gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 nicht ermöglichen, auf andere geeignete Weise angebracht wird;
- b) die Verpackungen gefährlicher Zubereitungen, die weder explosionsgefährlich noch sehr giftig oder giftig sind, abweichend von den Artikeln 7 und 8 nicht oder in anderer Weise gekennzeichnet werden, wenn sie so geringe Mengen enthalten, daß eine Gefährdung der mit den Zubereitungen umgehenden Personen oder Dritter nicht zu befürchten ist.

- (2) Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 11

Bei gefährlichen Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind, kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß einer hierfür benannten Stelle im Interesse einer schnellen und wirksamen ärztlichen Behandlung bei Gesundheitsstörungen angemessene und ausreichende Angaben über die in Zubereitungen enthaltenen Stoffe zur Verfügung gestellt werden. Diese Stelle hat dafür zu sorgen, daß diese Angaben nur für die Zwecke der Behandlung verwendet werden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von gefährlichen Zubereitungen wegen der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung im Sinne dieser Richtlinie weder verbieten noch beschränken oder behindern, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 13

- (1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß eine Zubereitung

trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie aufgrund ihrer Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung eine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieser gefährlichen Zubereitung auf seinem Gebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

- (2) Die Kommission konsultiert so schnell wie möglich die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

- (3) Wenn die Kommission die Auffassung vertritt, daß technische Anpassungen dieser Richtlinie erforderlich sind, so werden diese Anpassungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG beschlossen. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

Artikel 14

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anlagen an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG erlassen.

Artikel 15

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 30. Juni 1987 den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

- (3) Beim Inkrafttreten dieser Richtlinie werden die Richtlinien 73/117/EWG (Lösemittel), 77/728/EWG (Anstrichmittel, Lacke und ähnliche Stoffe) und 78/631/EWG (Schädlingsbekämpfungsmittel) aufgehoben; die Zubereitungen, deren Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung mit den Vorschriften der vorerwähnten Richtlinien übereinstimmen, können jedoch noch bis spätestens ... in den Verkehr gebracht werden (1 Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens).

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Methoden, mit deren Hilfe die Parameter zur Kennzeichnung der Gefahren eines als Bestandteil einer Zubereitung verwendeten Stoffes für die Gesundheit festgelegt werden können

Einleitung

Artikel 1 Absatz 2 stellt klar, daß die Richtlinie für diejenigen Zubereitungen gilt, die einen oder mehrere gefährliche Stoffe enthalten, die gegebenenfalls in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind.

Für die in dem genannten Anhang schon jetzt aufgeführten gefährlichen Stoffe werden auch die Parameter aufgeführt, die für die Bewertung der Gefahren für die Gesundheit gemäß Artikel 3 in Betracht zu ziehen sind.

Für die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG noch nicht aufgeführten gefährlichen Stoffe werden die Parameter, die diese Art von Stoffen kennzeichnen, gemäß der nachstehenden Methode festgelegt.

1. Allgemeine Kriterien

Die Gefahren einer Zubereitung für die Gesundheit sind — abgesehen von etwaigen Synergie- oder Antagonismusercheinungen — von den Gefahren abhängig, die für jeden der Bestandteile und die Konzentration in der Zubereitung spezifisch sind.

Es muß eine systematische Bewertung aller gefährlichen Wirkungen auf die Gesundheit durchgeführt werden, die ein Stoff aufweisen kann.

Hierzu wurden die gefährlichen Wirkungen auf die Gesundheit unterteilt in:

systemische Wirkungen, einschließlich:

- akut letalen Wirkungen,
- irreversiblen nichtletalen Wirkungen nach einer einzigen Exposition,
- schwerwiegenden Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition;

lokale Wirkungen, einschließlich:

- ätzenden Wirkungen,
- reizenden Wirkungen,
- sensibilisierenden Wirkungen;

Spezifische Wirkungen auf die Gesundheit einschließlich

- Karzinogenese,
- Mutagenese,
- Teratogenese.

Die systematische Bewertung aller gefährlichen Wirkungen auf die Gesundheit erfolgt mit Hilfe eines Gefahrenindexes, einer Konzentrationsgrenze oder einer Kombination beider Werte.

2. Bewertung der systemischen Wirkungen

2.1. Bewertung der akut letalen Wirkungen (DL₅₀/CL₅₀)

Diese Wirkungen sind durch einen Gefahrenindex gekennzeichnet. Dieser wird bestimmt, indem die Ergebnisse der akuten Toxizitätswirkungen für jeden Expositionsweg gemäß dem nachstehenden Verfahren in Erwägung gezogen werden.

Jedem Dosis-/Konzentrationsintervall (DL₅₀-Wert, ausgedrückt in mg/kg oder CL₅₀-Wert ausgedrückt in mg/l 4h) entspricht ein für jeden Expositionsweg spezifischer Index der akut letalen Toxizität. Diese Indizes sind in Tabelle I aufgeführt.

B

TABELLE 1

Dosis-/Konzentrationsintervalle für jeden Expositionsweg und entsprechende Indizes						
Gruppen und Unterteilungen	DL ₅₀ oral (mg/kg)	I ₁ orl	DL ₅₀ dermal (mg/kg)	I ₁ skn	CL ₅₀ inhalativ (mg/l, 4 h)	I ₁ ihl
sehr giftig	1 < 1	3 500	2 < 2	1 700	< 0,02	1 700
	2 > 1, < 3	1 100	> 2, < 6	600	> 0,02, < 0,06	600
	3 > 3, < 9	400	> 6, < 18	200	> 0,06, < 0,18	200
	4 > 9, < 25	130	> 18, < 50	70	> 0,18, < 0,5	70
giftig	1 > 25, < 40	60	> 50, < 80	30	> 0,5, < 0,7	30
	2 > 40, < 70	35	> 80, < 140	20	> 0,7, < 1,0	20
	3 > 70, < 120	20	> 140, < 230	10	> 1, < 1,4	17
	4 > 120, < 200	12	> 230, < 400	6	> 1,4 < 2	12
gesundheitsschädlich	1 > 200, < 350	7	> 400, < 600	4	> 2, < 3,5	7
	2 > 350, < 600	4	> 600, < 900	3	> 3,5, < 6	4
	3 > 600, < 1 100	2,5	> 900, < 1 300	2,5	> 6, < 11	2,5
	4 > 1 100, < 2 000	1,5	> 1 300, < 2 000	1,5	> 11, < 20	1,5

2.2. Bewertung der nichtletalen irreversiblen Wirkungen nach einer einzigen Exposition.

Diese Bewertung wird mit Hilfe der Konzentrationsgrenze durchgeführt.

Bei Stoffen, die derartige Wirkungen aufweisen, wird die Grenze der Einzelkonzentration, die die Einstufung der Zubereitung gegebenenfalls bestimmt, wie folgt festgelegt:

— bei Stoffen, die aufgrund derartiger Wirkungen als sehr giftig eingestuft werden:

- > 0,2 %, < 1 %: mindestens gesundheitsschädlich
- > 1 %, < 10 %: mindestens giftig
- > 10 %: sehr giftig

— bei Stoffen, die aufgrund derartiger Wirkungen als giftig eingestuft werden:

- > 1 % < 10 %: mindestens gesundheitsschädlich
- > 10 %: mindestens giftig

— bei Stoffen, die aufgrund derartiger Wirkungen als gesundheitsschädlich eingestuft werden:

- > 10 %: mindestens gesundheitsschädlich.

2.3. Bewertung der schwerwiegenden Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition.

Diese Bewertung wird mit Hilfe der Konzentrationsgrenze durchgeführt.

Bei Stoffen, die derartige Wirkungen aufweisen, wird die Grenze der Einzelkonzentration, die die Einstufung der Zubereitung gegebenenfalls bestimmt, wie folgt festgelegt:

— bei Stoffen, die aufgrund derartiger Wirkungen als giftig eingestuft werden:

- > 1 % < 10 %: mindestens gesundheitsschädlich
- > 10 %: mindestens giftig

— bei Stoffen, die aufgrund derartiger Wirkungen als gesundheitsschädlich eingestuft werden:

- > 10 %: mindestens gesundheitsschädlich.

3. Bewertung der Lokalwirkungen

Bei Stoffen, die derartige Wirkungen aufweisen, aber noch nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind, müssen die nachstehend festgelegten Konzentrationsgrenzen für die Einstufung der Zubereitungen in Erwägung gezogen werden.

3.1. Ätzende Wirkungen

Bei Stoffen, die derartige Wirkungen aufweisen, wird die Grenze der Einzelkonzentration, die die Einstufung der Zubereitung bestimmt, wie folgt festgelegt:

- > 10 %: Ätzend
- 5 — 10 %: Reizend

3.2. Reizwirkungen

Bei Stoffen, die derartige Wirkungen aufweisen, wird die Grenze der Einzelkonzentration, die die Einstufung der Zubereitung bestimmt, wie folgt festgelegt:

- > 5 %: Reizend für die Haut
- > 2 %: Reizend für die Augen

3.3. Sensibilisierende Wirkungen

Bei Stoffen, die derartige Wirkungen aufweisen, wird die Grenze der Einzelkonzentration, die die Einstufung der Zubereitung gegebenenfalls bestimmt, wie folgt festgelegt.

- bei Stoffen, die eine sensibilisierende Wirkung durch Inhalation aufweisen:
 - > 1 %: mindestens gesundheitsschädlich
- bei Stoffen, die eine sensibilisierende Wirkung durch Berührung mit der Haut aufweisen:
 - > 2 %: mindestens reizend

Bemerkung

Einige Stoffe können bei beiden in Betracht gezogenen Wegen sensibilisierende Wirkungen aufweisen: durch Berührung mit der Haut und durch Inhalation. In diesem Fall entspricht die derartigen Stoffen zugewiesene Konzentrationsgrenze der Konzentration, bei der die erste sensibilisierende Wirkung auftritt. Die Zubereitung, die einen derartigen Stoff in einer Konzentration von mehr als 1 % enthält, wird als gesundheitsschädlich eingestuft, es sei denn, daß aufgrund anderer Wirkungen eine strengere Einstufung erforderlich wäre.

4. Bewertung der spezifischen Wirkungen auf die Gesundheit

Gemäß der Richtlinie 83/467/EWG müssen die Stoffe, die derartige Wirkungen aufweisen und noch nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt sind, vorübergehend mindestens als gesundheitsschädlich eingestuft werden.

Für Stoffe, die derartige — nicht näher bestimmte — Wirkungen aufweisen, wird die Grenze der Einzelkonzentration, die gegebenenfalls die Einstufung der Zubereitung bestimmt, wie folgt festgelegt:

- ... %: mindestens gesundheitsschädlich

ANHANG II

Besondere Kennzeichnungsbestimmungen für bestimmte Zubereitungen

1. Das Kennzeichnungsschild oder die Verpackung der Zubereitungen darf keine Hinweise wie „nicht giftig“, „nicht gesundheitsschädlich“ oder irgendeinen ähnlichen Hinweis tragen, der darauf abzielt, ihre Ungefährlichkeit zu demonstrieren.
2. Zubereitungen, die als sehr giftig — giftig — ätzend eingestuft werden und im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind.
 - 2.1. Das Kennzeichnungsschild der Verpackung, die diese Art von Zubereitungen enthält, muß neben den besonderen Sicherheitsratschlägen unbedingt die Sicherheitsratschläge S 1/S 2 und S 49 tragen.
 - 2.2. Der Verpackung, die diese Art von Zubereitungen enthält, muß, falls es technisch nicht möglich ist, die Gebrauchsanweisung auf der Verpackung selbst anzubringen, eine genaue und allgemein verständliche Gebrauchsanweisung beigelegt werden, die gegebenenfalls auch Informationen über die Vernichtung der Leerverpackung umfaßt.
3. Zubereitungen, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, die zu einer Sensibilisierung führen können.

Das Kennzeichnungsschild der Verpackung von Zubereitungen, die einen oder mehrere Stoffe enthalten, die zu einer Sensibilisierung führen können, muß folgende Angaben enthalten:

 - a) den Namen des Stoffes oder der Stoffe sowie die Standardaufschriften (R 42, R 43, R 42/43), die auf diese besonderen Gefahren hinweisen,

wenn:

 - die Einzelkonzentration der Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG die in diesem Anhang festgelegten Grenzwerte überschreitet;

B

— die Einzelkonzentration für die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG noch nicht aufgeführten Stoffe 1 % überschreitet.

b) den Hinweis „enthält (einen) sensibilisierende(n) Stoff(e), wenn ihre Einzelkonzentration unter den vorstehend genannten Grenzwerten liegt.

4. Bleihaltige Zubereitungen

4.1. Anstrichmittel und Lacke

Das Kennzeichnungsschild der Verpackung bleihaltiger Anstrichmittel und Lacke, deren Gehalt an Blei 0,5 % des Gesamtgewichts der Zubereitung überschreitet, muß folgende Aufschrift tragen:

„Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden können“.

Bei Verpackungen mit einem Inhalt von höchstens 125 Milliliter, kann die Aufschrift wie folgt lauten:

„Achtung. Enthält Blei“.

5. Cyanacrylhaltige Zubereitungen

5.1. Klebstoffe

Das Kennzeichnungsschild der Verpackung, die unmittelbar Klebstoffe auf der Grundlage von Cyanacrylat enthält, muß folgende Aufschrift tragen:

„Cyanacrylat

Gefahr

Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“.

Entsprechende Sicherheitsratschläge müssen der Verpackung beigegeben werden.

6. Isocyanathaltige Zubereitungen

Das Kennzeichnungsschild der Verpackung von Zubereitungen, die Isocyanate enthalten (Monomere, Oligomere, Vopolymer usw., die als solche oder als Gemische vorkommen), muß die nachstehenden Angaben enthalten:

„Enthält Isocyanate.

Die vom Hersteller beigelegten Hinweise sind zu beachten“.

7. Zubereitungen, die epoxidhaltige Verbindungen mit einem mittleren Molekulargewicht ≤ 700 enthalten.

Das Kennzeichnungsschild der Verpackung von Zubereitungen, die epoxidhaltige Verbindungen mit einem mittleren Molekulargewicht ≤ 700 enthalten, muß die nachstehenden Angaben enthalten:

„Enthält epoxidhaltige Verbindungen.

Die vom Hersteller beigelegten Hinweise sind zu beachten“.

8. Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden.

Das Kennzeichnungsschild der Verpackung von Zubereitungen, die durch Versprühen oder Verspritzen aufgetragen werden, muß gemäß den in der Richtlinie 83/467/EWG festgelegten Anwendungskriterien der Sicherheitsratschläge S 23 und S 38 oder S 23 und S 51 tragen.

08.11.85

C ~~7~~

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

KOM(85) 364 endg.; Ratsdok. 8777/85

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt es, daß nach langjährigen Beratungen jetzt der Entwurf einer umfassenden EG-Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung aller gefährlichen Zubereitungen vorliegt und Aussicht besteht, daß diese Lücke im Gefahrstoffrecht bald geschlossen wird.

Die Absicht der Kommission, durch die Zusammenfassung gleichgelagerter Richtlinien die Vielfalt der bisherigen Vorschriften zu reduzieren und damit vor allem den Schutz der Verbraucher sowie der Personen, die beruflich häufig mit gefährlichen Zubereitungen in Berührung kommen, zu verbessern, wird vom Bundesrat ebenso unterstützt wie die Bestrebung, durch eine Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Vorschriften noch bestehende Handelshemmnisse abzubauen.

Dem Bundesrat erscheint allerdings das im EG-Richtlinienentwurf vorgesehene Verfahren zur Einstufung gefährlicher Zubereitungen für die Praxis zu kompliziert und nur schwer handhabbar. So enthält der Richtlinienvorschlag eine Reihe von

- 2 -

Detailregelungen (z. B. Abstufungen über Gefährlichkeitswerte der Stoffe oder genaueste Maßangaben über anzubringende Schilder), die die Übersichtlichkeit der Vorschriften beeinträchtigen.

2. Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei der weiteren Behandlung des EG-Richtlinienentwurfs dafür einzusetzen, daß unter Berücksichtigung der zur Einstufung bestimmter gefährlicher Zubereitungen schon vorhandenen Erfahrung eine einfachere, verständlichere und damit für den praktischen Vollzug geeignetere Einstufungsmethode entwickelt wird.

Soweit derart ins Einzelne gehende Regelungen, wie sie der Richtlinienvorschlag vorsieht, überhaupt erforderlich sind, sollten diese in einer Anlage aufgeführt werden.

Ferner wäre es sinnvoll, Zubereitungen, die aus anderen Zubereitungen hergestellt werden, noch in den Geltungsbereich der Richtlinie einzubeziehen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes in stärkerem Maße Rechnung getragen wird.

Während der durch den Arbeitsschutz betroffene Personenkreis im wesentlichen aus gesundheitlich gleichartig strukturierten Personen besteht, muß im Bereich des Verbraucherschutzes die unterschiedliche Struktur der Gesamtbevölkerung berücksichtigt werden. Dies könnte insbesondere durch zusätzliche Hinweise für die Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen für spezielle Anwendungsbereiche, z.B. für die Schädlingsbekämpfung oder für den Haushalt, erreicht werden. So erscheint z.B. die Bestimmung in Artikel 3 Abs. 3 Buchst. a erster Spiegelstrich im Hinblick auf den Gesundheitsschutz von Kindern unzureichend.

C

Nach der hier gegebenen Grenzkonzentration ist es möglich, einem Kind bereits mit etwa 10 ml einer ausgenommenen Zubereitung eine Dosierung eines giftigen Stoffes zuzuführen, die der LD 50 entspricht.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich, die in Artikel 8 Abs. 2 Buchst. e und f vorgesehene Anbringung von Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen zu erweitern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die zur Zeit vorgesehenen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge wohl für den Arbeitsschutz ausreichend und zweckmäßig sind. Im Bereich des Verbraucherschutzes sind aber in vielen Fällen weitere Sicherheitsratschläge und Gefahrenhinweise erforderlich, da allgemein bei dem Verbraucher geringere Kenntnisse über die bestehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen zu erwarten sind. So muß z.B. bei hypochlorithaltigen Zubereitungen im Haushalt der Zusatz "nicht mit anderen Reinigungsmitteln zusammen verwenden" unbedingt vermerkt sein. In der hier angezogenen Richtlinie 67/548/EWG sind solche Warnhinweise und Sicherheitsratschläge aber nicht vorgesehen.

4. Darüber hinaus wird die Bundesregierung bereits jetzt gebeten, bei der Umsetzung in nationales Recht darauf zu achten, daß die Bestimmungen in einer allgemein verständlichen Form abgefaßt werden. Dies erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil durch die Vorschriften auch Betriebe betroffen werden, deren Beschäftigte durch die Beachtung von hochkomplizierten technischen Diktionen zum Teil überfordert sein dürften.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf zu drängen, Tierversuche nach Möglichkeit durch Alternativmethoden oder durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. zentrale Erfassung durchgeführter Tierversuche, zu ersetzen.

Das EG-Recht sieht nach wie vor für die Beurteilung der Gefährlichkeit den LD-50-Wert, der nur in Tierversuchen ermittelt werden kann, sowie andere toxikologische Kriterien vor, die ebenfalls auf Tierversuchen beruhen.